

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Vorbergblickhütte in Weissach und die Waldhütte in Flacht

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 21.03.2016, zuletzt geändert am 26.02.2018, die Neufassung der folgenden Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Vorbergblickhütte“ in Weissach und die „Waldhütte“ in Flacht beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Weissach stellt die gemeindeeigenen Hütten "Vorbergblickhütte " in Weissach und "Waldhütte" in Flacht mit den dazugehörenden Einrichtungen (bspw. Parkplatz, Grillstelle, etc.) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Benutzung

- (1) Die unter § 1 genannten Einrichtungen können örtlichen Vereinen, Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, Firmen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft und privaten Antragstellern zur Benutzung überlassen werden. Auswärtigen Firmen oder privaten Antragstellern soll die Benutzung nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden. Eine Untervermietung oder Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte nach § 12 erhoben.
- (3) Zuständig für die Überlassung ist das Hauptamt der Gemeindeverwaltung Weissach.

§ 3 Antragstellung & Erlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der Hütten und der dazugehörenden Einrichtungen sollen mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Benutzungstermin beim Bürgerbüro des Hauptamtes der Gemeinde Weissach schriftlich unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsformulars gestellt werden. Dabei ist der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Sollten dabei in Einzelfällen zusätzlich zur jeweiligen Hütte Einrichtungen erstellt oder sonst verwendet werden (bspw. Zelt), ist dies ebenfalls mit zu beantragen.

- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Hütte ergeht schriftlich. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift und Kautionsantrag an den vom Antragsteller oder dessen schriftlich Bevollmächtigten (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) ausgegeben. Die Kautionsantrag muss mindestens drei Tage vor der Veranstaltung auf dem in § 12 angegebenen Gemeindepflichtkonto eingegangen sein. Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller die Festsetzungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (3) Die Benutzung der Hütte ist am Buchungstag ab 11.00 Uhr möglich. Die Hütte und der umgebende Platz müssen spätestens an dem auf den genehmigten, letzten Benutzungstag folgenden Tag um 10.00 Uhr geräumt und gesäubert verlassen sein. Sofern die Hütte nicht ordentlich gesäubert wurde, wird dies durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters veranlasst.
- (4) Nach Schluss der Veranstaltung sind die Schlüssel unverzüglich, spätestens am ersten auf das Ende der Veranstaltung folgenden Werktag, wieder an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

§ 4 Vergabe

- (1) Werden für einen Termin mehrere Veranstaltungen angemeldet, ist für die Berücksichtigung in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs bei der Gemeindeverwaltung Weissach maßgebend.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Hütten, insbesondere auf Benutzung zu einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

§ 5 Überwachungsbeauftragter

Die Gemeinde bestimmt einen Beauftragten, der die erlaubnismäßige Benutzung überwacht, die Hütte und die evtl. zusätzlich benutzten Einrichtungen nach der Veranstaltung abnimmt und dem Veranstalter bzw. seinem Bevollmächtigten dabei etwaige festgestellte Beanstandungen unverzüglich mitteilt. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Anfahrt & Benutzung der Feldwege

- (1) Als Zufahrt zu den Hütten mit Kraftfahrzeugen kann, sofern dies nicht durch verkehrsbeschränkende Anordnungen eingeschränkt wird, nur die direkte Wegverbindung von Weissach bzw. Flacht dorthin benutzt werden. Dies ist
 - a) für die "Vorbergblickhütte" in Weissach über die Iptinger Straße und den Feldweg Nr. 305 (Flurstück Nr. 7702) zum Parkplatz Iptinger Weg,
 - b) für die "Waldhütte" in Flacht über die Kreisstraße Flacht / Mönshaus (K1017) und bei der Obstanlage links bis zur Schranke.
- (2) Das Befahren anderer Wald- oder Feldwege mit Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

- (3) Fahrzeuge sind auf den sich in der Nähe der Hütten befindlichen Parkplätzen abzustellen. Eine direkte Zufahrt zur Hütte bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung und wird nur zum Be- und Entladen gestattet. Die Benutzung dieser Zufahrt erfolgt auf eigene Gefahr. Für evtl. Beschädigungen an Fahrzeugen und Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (4) Die Zahl der Fahrzeuge und der durchgeführten Fahrten ist bei jeder Veranstaltung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen besteht kein Anspruch auf dauerhaft freie Zufahrt.

§ 7 Feuerstelle & Feuerholz

- (1) Im Freien darf Feuer nur auf der jeweiligen Feuerstelle vor der Hütte gemacht werden. Entsprechendes Feuerholz ist entweder selbst mitzubringen oder es wird nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Einrichtungen im Außenbereich dürfen nicht demontiert oder verändert werden.
- (3) Das Abschlagen von Bäumen, Büschen, Hecken oder dergleichen zur Versorgung mit Feuerholz sowie das Versorgen mit Feuerholz aus dem Wald sind verboten.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung ist das Feuer auszulöschen und sicherzustellen, dass keinerlei Glut mehr vorhanden ist.
- (5) Bei Verstoß gegen Abs. 1 bis 4 kann Strafanzeige erstattet werden.

§ 8 Geräte & Geschirr

Geschirr und ähnliche Gebrauchsgegenstände sind von den Benutzern selbst zu stellen. Wird dies von der Gemeinde gestellt, erfolgt es durch Übergabe vom Beauftragten der Gemeinde an die vom Veranstalter als verantwortlich benannte Person. Diese Person ist nach dem Ende der Veranstaltung für die vollständige, saubere und unbeschädigte Rückgabe an den gemeindlichen Beauftragten verantwortlich. Fehlende, beschädigte oder verschmutzte Gegenstände sind auf Kosten des Veranstalters zu ersetzen, fachmännisch zu reparieren bzw. zu reinigen.

§ 9 Umwelt- & Lärmschutz

- (1) Bei Veranstaltungen aller Art ist auf Wald, Wild und Natur im gebotenen Umfang Rücksicht zu nehmen.
- (2) Jede Verunreinigung der Umgebung der Hütten ist zu unterlassen. Durch die Veranstaltung anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Abfallrechts zu entfernen.

Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters.

- (3) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung elektrisch betriebene Verstärker und Lautsprecher zur Musikwiedergabe (einschließlich Mikrofondurchsagen) sind an Werktagen zwischen 22.00 und 10.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine können Ausnahmen von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 10 Abnahme

- (1) Die Hütten und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand an den von der Gemeinde Beauftragten zu übergeben. Die Hütten müssen besenrein, die WC's nass ausgewischt, verlassen werden. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung ist dies entweder durch den Veranstalter oder, sofern dies durch diesen nicht möglich ist, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft der von der Gemeinde Beauftragte.

§ 11 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die erteilte Benutzungserlaubnis kann die Gemeindeverwaltung den Veranstalter für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen.
- (2) Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

§ 12 Benutzungsentgelte

Die Gebühren und sonstigen Entgelte für die Benutzung der Hütten werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Kautions
 - a) Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Hütten selbst, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Hütten ist eine Kautions i.H.v. 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautions ist vor Schlüsselausgabe auf das Gemeindegkonto bei der Kreissparkasse Böblingen, IBAN DE26 6035 0130 0005 5163 62 zu überweisen. Die Kautions ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen.
 - b) Die Kautions wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kautions ist möglich.

(2) Benutzungsgebühren für die Vorbergblickhütte in Weissach pro Tag

2.1 durch örtliche Vereine, Organisationen & Kirchengemeinden	75,00 €
2.2 durch private Antragsteller mit Wohnsitz in Weissach	125,00 €
2.3 durch örtliche Firmen für Zwecke der Betriebsgemeinschaft	150,00 €
2.4 durch auswärtige Antragsteller	250,00 €

(3) Benutzungsgebühren für die Waldhütte in Flacht pro Tag

3.1 durch örtliche Vereine, Organisationen & Kirchengemeinden	50,00 €
3.2 durch private Antragsteller mit Wohnsitz in Weissach	100,00 €
3.3 durch örtliche Firmen für Zwecke der Betriebsgemeinschaft	125,00 €
3.4 durch auswärtige Antragsteller	200,00 €

(4) Nebenkosten für die Vorbergblickhütte in Weissach und die Waldhütte in Flacht

4.1 Nebenkostenpauschale für die Vorbergblickhütte (pro Tag)	35,00 €
4.2 Nebenkostenpauschale für die Waldhütte (pro Tag)	50,00 €
4.3 Reinigungspauschale bei nicht erfolgter besenreiner Endreinigung	50,00 €
4.4 Reinigung bei festgestellter außergewöhnlicher Verschmutzung (pro Stunde)	nach Aufwand*

* entsprechend des Stundensatzes der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen

(5) Sonstige Gebühren

Bereitstellungsgebühr im Falle einer Nichtbenutzung bzw. Absage eines angemeldeten Termins bis zum 1. Veranstaltungstag (bei späterer Absage oder Nichtbenutzung volles Benutzungsentgelt ohne Nebenkosten)	25,00 €
---	---------

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für die „Vorbergblickhütte“ in Weissach und die „Waldhütte“ in Flacht in der Fassung vom 10.12.2007 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Weissach, den 21.03.2016

gez.

Daniel Töpfer
Bürgermeister